

Infoveranstaltung Systemteilnehmerprüfungen

DI Georg Rogl

08. Mai 2017

Agenda

- ▶ Änderungen durch AWG-Novelle
- ▶ Zu beachtende Punkte
- ▶ Merkblätter
- ▶ Grundsätzliche Berechnungsmethoden
- ▶ Prüfungsablauf
- ▶ Prüfungshandlungen
- ▶ Vorab-Unterlagen
- ▶ Prüfungsunterlagen für die Vor-Ort-Prüfung

Die Welt von EY

- ▶ Über 210.000 Mitarbeiter/innen in mehr als 150 Ländern
- ▶ Eines der „Big 4“ Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen
- ▶ Vier Standorte in Österreich
 - ▶ Wien,
 - ▶ Linz,
 - ▶ Salzburg und
 - ▶ Klagenfurt
- ▶ 900 Mitarbeiter/innen in Österreich



Die Welt von EY - Anbot

- ▶ Steuerberatung (national und international)
- ▶ Wirtschaftsprüfung
- ▶ Transaktionsberatung
- ▶ Risiko- und Managementberatung
- ▶ Beratung und Prüfung zum Thema Nachhaltigkeit
- ▶ Lizenzpartnerprüfungen
(seit 1994: rd. 6.000 Prüfungen)

Änderungen durch AWG-Novelle

Primärverpflichtete (§ 13g AWG 2002)

- ▶ Abpacker (operativ)
- ▶ Importeure
- ▶ Eigenimporteure (Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den eigenen Betrieb seines Unternehmens im Ausland erwirbt und bei dem diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen)
- ▶ Hersteller von Serviceverpackungen
- ▶ Ausländische Versandhändler

Änderungen durch AWG-Novelle

Abgrenzung Haushalt/Gewerbe

Kriterien für die Definition Haushaltsverpackung (§ 13h AWG 2002):

Größenkriterium
($\leq 1,5\text{m}^2$, $\leq 5\text{l}$, $\leq 0,15\text{ kg/Verkaufseinheit}$)
und
Anfall üblicherweise in einem privaten
Haushalt oder einer vergleichbaren
Anfallstelle

Änderungen durch AWG-Novelle

Sonderregel Haushaltsverpackungen

- ▶ Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, die
 - ▶ der Definition Verkaufsverpackung (Verpackungen, die vom Letztverbraucher bis zum Verbrauch oder Gebrauch der Waren oder Güter, insb. als Träger von Informationen, verwendet werden) entsprechen und
 - ▶ üblicherweise in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen (unabhängig von der Größe)
- ▶ Serviceverpackungen (Verpackungen, die in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und üblicherweise im Bereich der Abgabestelle an Letztverbraucher befüllt werden)
- ▶ Tragetaschen und Knotenbeutel

Quelle: BMLFUW

Änderungen durch AWG-Novelle

Teilnahmepflicht für HH-Verpackungen (§ 13g AWG 2002)

Primärverpflichtete:

- ▶ Abpacker
- ▶ Importeure
- ▶ Hersteller von Serviceverpackungen
- ▶ Ausländische Versandhändler

Ausnahme: Eigenimporteure

Änderungen durch AWG-Novelle

Keine Teilnahmepflicht für Haushaltsverpackungen

- ▶ Soweit vorgelagerte Vertriebsstufe teilgenommen hat
- ▶ Für nachweislich bepfandete Mehrwegverpackungen
- ▶ Für nicht bepfandete Mehrwegverpackungen, die bei einer Lieferung in direktem Austausch den Besitzer wechseln
- ▶ Für kontaminierte Verpackungen (§ 7 Verpackungsverordnung 2014)

Änderungen durch AWG-Novelle

Gewerbliche Verpackungen

- ▶ Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind
- ▶ Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, die der Definition Transportverpackungen entsprechen
(Transportverpackungen = Verpackungen, die Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport- Versand- oder Verkaufszwecke umschließen oder zusammenhalten)
- ▶ Paletten, Umreifungs- und Klebebänder

Änderungen durch AWG-Novelle

Abgrenzung Haushalts- und gewerbliche Verpackungen

- ▶ Grundlage Konzeptstudie und Quotenstudie 2014 (GVM – Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz)
- ▶ 55 Produktgruppen (Voreinstellung und Anteile verbindlich)
- ▶ Voreinstellung
 - ▶ üblicherweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallend => **Haushaltsverpackung**
 - ▶ nicht üblicherweise in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallend) => **Gewerbliche Verpackung**
- ▶ Novelle 2016: weitere Differenzierungen

Quelle: BMLFUW

Änderungen durch AWG-Novelle

Produktgruppenblatt (Beispiel)

| Produktgruppe AT 06 Tiefkühlkost | | | | | | | |
|---|------|------|--------|------|---------------|---------------------------|---|
| gefrorene Lebensmittel wie Tiefkühlfleisch und -wild, Tiefkühlgemüse, Tiefkühl Obst, Tiefkühlbackwaren, Tiefkühlfertiggericht, Tiefkühl Schlachtgeflügel, Tiefkühlpizza und -snacks, Tiefkühlfisch (inklusive Krustentiere), Tiefkühlgetreide- und -mehlerzeugnisse, Tiefkühlerdäpfelerzeugnisse, Speiseeis, sonstige Tiefkühlprodukte, sonstige gefrorene Lebensmittel | | | | | | | |
| Anmerkungen: Erfasst sind gefrorene Lebensmittel, die für Kantinen, Gastronomie, Lebensmittelhandwerk oder private Haushalte bestimmt sind (klassische Tiefkühlkost). Ebenso werden hier gefrorene Lebensmittel erfasst, die im industriellen Bereich (zur Weiterverarbeitung), von Tiefkühlkostproduzenten in typische Tiefkühlkostgebilde (klassischen Tiefkühlkost) für den Endverbraucher umgepackt und an den Handel abgegeben werden, um dort aufgetaut als Frischware abgegeben zu werden. | | | | | | | |
| Nicht darunter fallen insbesondere gekühltes vorgebackenes Brot und Gebäck, Fleisch- und Wurstwaren, Gemüse, Konserven, gekühlte Lebensmittel | | | | | | | |
| Voreinstellung: Haushaltsverpackungen | | | | | | | |
| 1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung | | | | | | | |
| Anteile | PPK | Glas | Metall | Holz | Kunststoffe*) | Sonstige Materialverbunde | Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis) |
| Haushaltsverpackung | 95% | 100% | 100% | 100% | 97% | 100% | 100% |
| Gewerbliche Verpackung | 5% | | | | 3% | | |
| 2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung | | | | | | | |
| Anteile | PPK | Glas | Metall | Holz | Kunststoffe*) | Sonstige Materialverbunde | Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis) |
| Gewerbliche Verpackung | 72% | 100% | 100% | 100% | 95% | 100% | 100% |
| Haushaltsverpackung | 28% | | | | 5% | | |
| 3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder | | | | | | | |
| Anteile | PPK | Glas | Metall | Holz | Kunststoffe | Sonstige Materialverbunde | Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis) |
| Gewerbliche Verpackung | 100% | 100% | 100% | 96% | 96% | 100% | 100% |
| Haushaltsverpackung | | | | 4% | 4% | | |
| *) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden). | | | | | | | |

Zu beachtende Punkte

- ▶ Importe - Eingangsseitige Berechnung bei Importen / Alternativ über den Absatz und mit Inventurdaten / nicht lizenziertes Lagerbestand
- ▶ Abpacker – ist das Unternehmen das tatsächlich operativ abpackt (wichtig bei Lohnabfüllung)
- ▶ Vorlizenzierung bei Verpackung als Produkt – auch die Produktgruppenzuordnung muss bekannt sein
- ▶ Hersteller / Händler von Serviceverpackungen – muss vom Kunden wissen ob als Serviceverpackung verwendet
- ▶ Eigenimporte
- ▶ Vor- und Nachlizenzierungsbestätigungen
- ▶ Retourengegenverrechnung nur bei Versandverpackungen nicht bei den Produktverpackungen
- ▶ Verbundene Unternehmen
- ▶ Nachreichen von Unterlagen

Merkblätter

- ▶ Anwendung des Größenkriteriums
- ▶ Eigenimporte
- ▶ Importe
- ▶ Information zwischen Vertriebsstufen
- ▶ Leitfaden VerpackungsabgrenzungsV – Fassung 2016
- ▶ Liste Sammel- und Verwertungssysteme Verpackungen (1. Oktober 2016)
- ▶ Lohnabfüllung
- ▶ Materialzuordnung
- ▶ Produktgruppenblätter 2015 und 2016
- ▶ Retourengegenverrechnung

Grundsätzliche Berechnungsmethoden

- ▶ Artikelspezifische Echtermittlung
- ▶ Stichprobenmethode
- ▶ Warengruppendurchschnittsmethode
- ▶ Brutto-Netto-Methode
- ▶ Verpackungsmaterialzukauf
- ▶ Berechnungshilfen für einzelne Branchen

Prüfungsablauf



Prüfungsablauf



Prüfungsablauf



- ▶ Besprechen der vorgelegten Unterlagen und des Ermittlungsverfahrens
- ▶ Einholen ergänzender Unterlagen
- ▶ Festlegen des Prüfumfangs
- ▶ Prüfung des Entpflichtungsentgelts auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- ▶ Überprüfung der Gewichte (inkl. Lagerbesichtigung)

Prüfungsablauf



Prüfungshandlungen

- ▶ Wer ist Systemteilnehmer
- ▶ Abgleich der laufenden Meldungen
- ▶ Überprüfung des Meldeintervalls
- ▶ Betriebs- bzw. Lagerrundgang
- ▶ Erhebung der internen Aufzeichnungen zu Abläufen und Verantwortlichkeiten
- ▶ Überprüfung der Methoden/Systematiken zur Berechnung und Zuordnung der einzelnen SVS
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Berechnung
- ▶ Überprüfung des in der Berechnung der Packstoffmengen angesetzten Mengengerüsts

Prüfungshandlungen

- ▶ Überprüfung der bei der Berechnung der Packstoffmengen bewusst abgegrenzten Verpackungen (Vor- und Nachlizenzierung, Exporte, Verwertung, Mehrweg etc)
- ▶ Überprüfung der Zuordnung zu den Produktgruppen gemäß VerpackungsabgrenzungsV
- ▶ Überprüfung der Packstoffzuordnung sowie der Zuordnung zu den Tarifkategorien
- ▶ Überprüfung der Anwendung der Korrekturquoten gemäß VerpackungsabgrenzungsV
- ▶ Überprüfung der Verpackungsgewichte
- ▶ Überprüfung des Entsorgungsbereichs

Vorab-Unterlagen

- ▶ **Ausgefüllter Fragebogen**
- ▶ **Firmenbuchauszug** bzw. vergleichbares Dokument für ausländische Systemteilnehmer
- ▶ **Laufende Meldungen** inkl. Jahresabschlussmeldungen an alle Sammel- und Verwertungssysteme
- ▶ **Gewinn- und Verlustrechnung** für den Prüfzeitraum
- ▶ **Umsatzsteuerbescheid bzw. –erklärung** (*Ausländische Systemteilnehmer: Zusammenfassende Meldungen* über innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreieckgeschäfte)
- ▶ **Lieferantensaldenliste(n)** für das Kalenderjahr 2016
- ▶ **Verwertungsbestätigung** - Die Einholung kann entfallen, wenn:
 - ▶ Sie im Prüfzeitraum keine registrierte Anfallstelle waren und
 - ▶ im Unternehmen nur lizenzierte Verpackungen angefallen sind.

Prüfungsunterlagen für die Vor-Ort-Prüfung

- ▶ **Laufende Meldungen**
- ▶ **Unterlagen zur Berechnung** der an die SVS gemeldeten Packstoffmengen inklusive aller Berechnungsdetails (insbesondere Mengen- und Gewichtsangaben sowie Produktgruppenzuordnung laut VerpackungsabgrenzungsV)
- ▶ **Dokumentation der Gewichtsfeststellung** (z. B. Wiegeprotokolle des Systemteilnehmers)
- ▶ **Verpackungsmuster und / oder Spezifikationen** (beispielsweise Lieferantenbestätigungen) für die in Berechnung angesetzten Verpackungen
- ▶ **Mengen- und wertmäßige Absatzumsatzstatistik** (wenn Berechnung verkaufsseitig) oder **mengen- und wertmäßige Einkaufsumsatzstatistik** getrennt nach In- und Ausland (wenn Berechnung einkaufseitig) sowie Inventurdaten

Prüfungsunterlagen für die Vor-Ort-Prüfung

- ▶ **Umsatzsteuerbescheid bzw. –erklärung**
- ▶ Saldenlisten der **Sach- und Erlöskonten** für das Kalenderjahr (idealerweise getrennt nach In- und Ausland)
- ▶ **Lieferantensaldenliste(n)**
- ▶ **Verpackungsmaterialkonten** bzw. Lieferantenkontoblätter sowie entsprechende Eingangsrechnungen über Verpackungsmaterialzukauf
- ▶ **Bestätigungen für Verpackungen**, die aus der **Berechnung ausgenommen** wurden (insbesondere Vor- und / oder Nachlizenzierungsbestätigungen, Exportbestätigungen, Bestätigungen für bereits lizenziert bezogene Verpackungsmaterialien)
- ▶ **Eingangsrechnungen**
- ▶ **Ausgangsrechnungen**
- ▶ **Verwertungsbestätigung**



Quelle: ARA AG

Kontakt Daten

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!



Georg Rogl

Mail: georg.rogl@at.ey.com

Mobil: 0664 60003 1082

Tel.: 01 211 70 1082

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an 4 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

CE 1604-000
ED None

www.ey.com/at